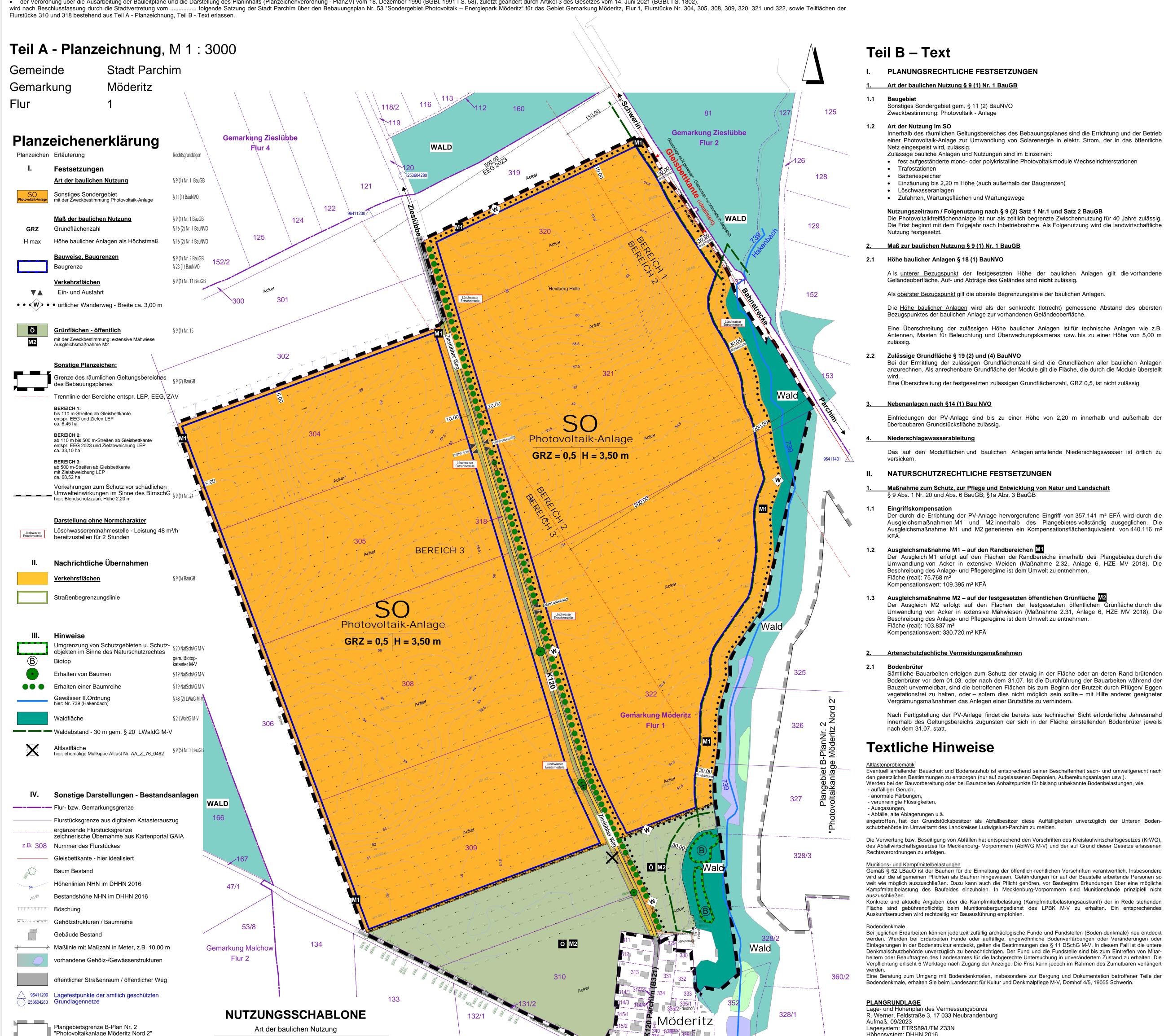
SATZUNG DER STADT PARCHIM

Aufgrund

über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

• des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) sowie • der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802),



GRZ - Grundflächenzahl | **H** - Höhe baulicher Anlagen

Teil B – Text

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2 Art der Nutzung im SO

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche
- Netz eingespeist wird, zulässig. Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule Wechselrichterstationen

Nutzung festgesetzt.

- Batteriespeicher
- Löschwasseranlagen
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
- Zufahrten, Wartungsflächen und Wartungswege
- Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr.1 und Satz 2 BauGB Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche

Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

Als <u>oberster Bezugspunkt</u> gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländeoberfläche.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m

Zulässige Grundfläche § 19 (2) und (4) BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

3. Nebenanlagen nach §14 (1) Bau NVO

Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulflächen und baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu

NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; §1a Abs. 3 BauGB

Der durch die Errichtung der PV-Anlage hervorgerufene Eingriff von 357.141 m² EFÄ wird durch die Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahme M1 und M2 generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 440.116 m²

1.2 Ausgleichsmaßnahme M1 – auf den Randbereichen M1

Der Ausgleich M1 erfolgt auf den Flächen der Randbereiche innerhalb des Plangebietes durch die Umwandlung von Acker in extensive Weiden (Maßnahme 2.32, Anlage 6, HZE MV 2018). Die Beschreibung des Anlage- und Pflegeregime ist dem Umwelt zu entnehmen. Fläche (real): 75.768 m² Kompensationswert: 109.395 m² KFÄ

1.3 Ausgleichsmaßnahme M2 – auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche M2

Der Ausgleich M2 erfolgt auf den Flächen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche durch die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Maßnahme 2.31, Anlage 6, HZE MV 2018). Die Beschreibung des Anlage- und Pflegeregime ist dem Umwelt zu entnehmen. Fläche (real): 103.837 m² Kompensationswert: 330.720 m² KFÄ

2. Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder - sofern dies nicht möglich sein sollte - mit Hilfe anderer geeigneter Vergrämungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern

Nach Fertigstellung der PV-Anlage findet die bereits aus technischer Sicht erforderliche Jahresmahd innerhalb des Geltungsbereichs zugunsten der sich in der Fläche einstellenden Bodenbrüter jeweils

Textliche Hinweise

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie

- auffälliger Geruch, - anormale Färbungen
- verunreinigte Flüssigkeiten, - Ausgasungen,
- angetroffen, hat der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu melden

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg- Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde prinzipiell nicht

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Boden-denkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert

PLANGRUNDLAGE Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros

R. Werner, Feldstraße 3, 17 033 Neubrandenburg Aufmaß: 09/2023 Lagesystem: ETRS89/UTM Z33N

Höhensystem: DHHN 2016 digitaler Katasterauszug Möderitz - 1895_EPSG5650_2022_06_30_15_09_57.dxf Ergänzungen aus Geodatenportal © GeoBasis-DE/M-V 2022

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 11/2022 am 11.11.2022 sowie auf der Internetseite der Stadt
- 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG M-V mit Schreiben vom 17.01.2023 beteiligt worden.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung vom ...24.07.2023 bis 25.08.2023... im Bauamt sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. ...07/2023... sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim am 07.07.2023 erfolgt.
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...13.07.2023... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen wurden durch die Stadtvertretung am 15.05.2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte am 17.07.2023.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024 auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie dem Bau- und Planungsprotal M-V (https://bplan.geodaten-mv.de) zugänglich gemacht.

Darüber hinaus wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen vom 17.06.2024 bis 19.07.2024 während den

- 8:00 12:00 Uhr und 13:00 16:00 Uhr
- 8:00 12:00 Uhr und 13:00 17:00 Uhr 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- 8:00 12:00 Uhr und 13:00 16:00 Uhr
- in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus, Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111
- Die öffentliche Auslegung ist am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. , auf der Internetseite der Stadt Parchim (www.parchim.de/bekanntmachungen) sowie auf das
- zentrale Internetportal des Landes (https://bplan.geodaten-mv.de) mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt
- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, - dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar
- 7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vomzur Abgabe einer
- Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert. 8. Die Stadtvertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 9. Der Bebauungsplan bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Begründung und Anlagen, wurde amvon der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit

Beschluss der Stadtvertretung vom...... gebilligt. Parchim, den

 Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die

Bürgermeister

Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust- Parchim am

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Siegelabdruck

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Begründung und zusammenfassender Erklärung wird hiermit ausgefertigt.

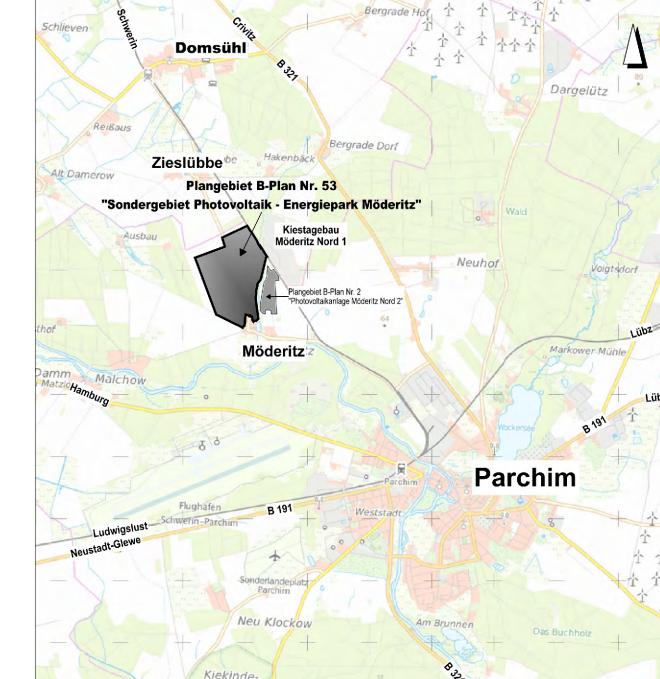
Parchim, den

12. Der Beschluss der Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 53 sowie die Stelle, bei der der Plan auf

Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu über das Bau- und Planungsportal MV unter https://bplan.geodaten-mv.de sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim unter www.parchim.de/bekanntmachungen und im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB), § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB)

hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 53 ist am ..

Siegelabdruck Bürgermeister



Ubersichtsplan **Stadt Parchim**

© GeoBasis-DE/M-V 2022

Landkreis Ludwigslust-Parchim

© GeoBasis-DE/M-V 2022

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Stand 06.06.2023 Vorentwurf Auslegung 24.07.2023 - 25.08.2023 Stand 15.05.2024 Entwurf Auslegung Stadt Parchim Satzungsbeschluss Rechtskraft

 $H/B = 700 / 900 (0.63m^2)$